

# POLIZEIVERORDNUNG

DER POLITISCHEN GEMEINDE  
GLATTFELDEN

vom 1. Januar 2021

Teilrevision vom 30. November 2025



# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich	4
Art. 2 Zuständigkeit	4
Art. 3 Verhalten gegenüber Polizeiorganen	4
<b>II. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen</b>	<b>4</b>
Art. 4 Grundsatz	4
Art. 5 Jugendschutz	5
Art. 6 Schiessen und Schiessgelände	5
Art. 7 Feuerwerk	5
Art. 8 Sicherung von Baustellen und Bodenöffnungen	5
Art. 9 Sicherung von Gebäudeteilen und anderen Gegenständen	6
Art. 10 Veranstaltungen auf öffentlichem oder privatem Grund	6
<b>III. Immissionen und Lärm</b>	<b>6</b>
Art. 11 Grundsatz	6
Art. 12 Verbrennen von Gartenabfällen, Feuer im Freien	6
Art. 13 Flutlichtanlagen	7
Art. 14 Künstliche Lichtquellen	7
Art. 15 Ruhezeiten	7
Art. 16 Lärm	7
Art. 17 Landwirtschaft	7
Art. 18 Bauarbeiten	7
Art. 19 Motorsport, Motorspielzeuge	8
Art. 20 Veranstaltungen im Freien	8
Art. 21 Schiesslärm	8
Art. 22 Ausnahmen, Einschränkungen	8
<b>IV. Gewerbe</b>	<b>8</b>
Art. 23 Hausieren	8
Art. 24 Gastgewerbe	8

<b>V. Öffentliches und privates Eigentum .....</b>	<b>9</b>
Art. 25 Grundsatz .....	9
Art. 26 Anzeigen, Plakate, Beschriftungen.....	9
Art. 27 Rettungs- und Löscheinrichtungen .....	10
Art. 28 Verunreinigung des öffentlichen Grundes .....	10
Art. 29 Notdurft, Spucken .....	10
Art. 30 Arbeiten an Fahrzeugen .....	10
Art. 31 Schutz von Kulturen und Privatgrund .....	10
Art. 32 Bepflanzungen.....	11
Art. 33 Fundgegenstände.....	11
Art. 34 Campieren .....	11
Art. 35 Sammlungen.....	11
Art. 36 Überwachung des öffentlichen Grundes .....	11
<b>VI. Tierhaltung .....</b>	<b>11</b>
Art. 37 Allgemeines .....	11
Art. 38 Verunreinigungen .....	12
Art. 39 Hundehaltung, Leinenpflicht .....	12
<b>VII. Vollzugs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>12</b>
Art. 40 Vollzug .....	12
Art. 41 Strafen .....	12
Art. 42 Inkrafttreten .....	12
<b>Anhang zur Allgemeinen Polizeiverordnung .....</b>	<b>13</b>
Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit zugehöriger Bussenliste .....	13
<b>Ordnungsbussenliste.....</b>	<b>14</b>

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Die rechtlichen Grundlagen für diese Polizeiverordnung bilden § 3 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) sowie Art. 14 Ziff. 3 der Gemeindeordnung.
- <sup>2</sup> Die Polizeiverordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie den Schutz von Personen, Tieren und Eigentum vor Immissionen, Schädigungen und Gefahren jeder Art, auf dem Gebiet der Gemeinde Glattfelden.
- <sup>3</sup> Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

## **Art. 2 Zuständigkeit<sup>1</sup>**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.
- <sup>2</sup> Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter der Aufsicht des Gemeinderats durch die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.
- <sup>3</sup> Das zuständige Ressort kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

## **Art. 3 Verhalten gegenüber Polizeiorganen<sup>2</sup>**

- <sup>1</sup> Polizeiliche Anordnungen und Weisungen sind zu befolgen.
- <sup>2</sup> Die Angabe falscher Personalien ist verboten.
- <sup>3</sup> Den Polizeiorganen ist auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.
- <sup>4</sup> Die Störung der polizeilichen Tätigkeit, insbesondere die Einmischung in die Dienstausübung der Polizeiorgane, ist verboten.

# **II. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen**

## **Art. 4 Grundsatz**

- <sup>1</sup> Es ist verboten die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden.
- <sup>2</sup> Insbesondere ist verboten:
  - a) Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder mutwillig zu gefährden;
  - b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen<sup>3</sup>,
  - c) Durch ungebührliches Verhalten öffentlich Ärgernis zu erregen.
  - d) Emissionen zu verursachen, welche durch rücksichtsvolle Handlungsweise resp. Wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden können.

---

<sup>1</sup> Polizeiorganisationsgesetz (LS 551.1) und Verordnung über die Zusammenarbeit der Kantons- und der Gemeindepolizei zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung (LS 551.15)

<sup>2</sup> Strafgesetzbuch (SR 311.0) und Polizeigesetz (LS 550.1)

<sup>3</sup> Strafgesetzbuch (SR 311.0) und Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01)

## **Art. 5 Jugendschutz**

- <sup>1</sup> Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol oder Raucherwaren zu konsumieren.
- <sup>2</sup> Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen geschlossenen Räumen gebrannten Alkohol zu konsumieren.
- <sup>3</sup> Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke und die Raucherwaren zu Handen der Inhaber der elterlichen Sorge sicher und informiert in gravierenden Fällen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).
- <sup>4</sup> Vom Verbot gemäss Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung der Inhaber der elterlichen Sorge.

## **Art. 6 Schiessen und Schiessgelände<sup>4</sup>**

- <sup>1</sup> Das Hantieren oder Schiessen mit Schusswaffen jeder Art ist ausserhalb der dafür bestimmten Anlagen verboten. Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht sowie mit Sportpfeilbogen und –armbrust, dürfen nur auf entsprechend eingerichteten Anlagen durchgeführt werden. Schiessübungen auf privatem Grund bedürfen einer Bewilligung.
- <sup>2</sup> Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf Privatgrund und nur wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist, verwendet werden.
- <sup>3</sup> Der Schiessbetrieb (Jahresprogramm) erfordert jährlich eine Sondergenehmigung des zuständigen Ressorts. Die Schiessübungen sind so anzusetzen, dass sich der aus ihnen entstehende Lärm zeitlich möglichst konzentriert.
- <sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten und die Ausübung der Jagd.
- <sup>5</sup> Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während den Schiessübungen weder befahren noch betreten werden.

## **Art. 7 Feuerwerk<sup>5</sup>**

- <sup>1</sup> Das Abbrennen von Lärm verursachenden Feuerwerk ist ganzjährig verboten.
- <sup>2</sup> Für besondere öffentliche Veranstaltungen kann der Gemeinderat das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk für einen eng begrenzten Zeitraum bewilligen.
- <sup>3</sup> Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden.
- <sup>4</sup> Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.

## **Art. 8 Sicherung von Baustellen und Bodenöffnungen<sup>6</sup>**

- <sup>1</sup> Baustellen, baufällige Gebäude, Gräben, Schächte, Deponien sowie andere Bodenöffnungen auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten, in die Personen hineinfallen könnten, sind so zu sichern, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

---

<sup>4</sup> Waffengesetz (SR 514.54) und Waffenverordnung (SR 514.541)

<sup>5</sup> Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (LS 861.12) und Sprengstoffverordnung (SR 941.411)

<sup>6</sup> Obligationenrecht (SR 220) und Bauarbeitenverordnung (SR 832.311.141)

### **Art. 9 Sicherung von Gebäudeteilen und anderen Gegenständen<sup>7</sup>**

- <sup>1</sup> Die Eigentümerschaft und die Bewohnerinnen und Bewohner von Gebäuden oder einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass keine Teile von Gebäuden und Einfriedungen sich lösen und auf Plätze, Strassen oder Wege fallen können; insbesondere müssen
- a) Fenster und Läden ausreichend befestigt werden;
  - b) Gegenstände, die vor Fenstern, auf Zinnen, Balkonen oder Dächern stehen, auf genügende Weise gesichert werden;
  - c) auf steilen Dächern Schneesicherungen angebracht werden;
  - d) lockere Teile an Gebäuden ausgebessert werden;
  - e) Dachrinnen, Fallrohre und übrige Entwässerungseinrichtungen gewartet und periodisch gereinigt werden.

### **Art. 10 Veranstaltungen auf öffentlichem oder privatem Grund**

- <sup>1</sup> Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Ressorts.
- <sup>2</sup> Das zuständige Ressort kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.
- <sup>3</sup> Nichtbewilligte Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund sind verboten.

## **III. Immissionen und Lärm**

### **Art. 11 Grundsatz**

- <sup>1</sup> Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Feuer, Rauch, Staub, Dämpfe oder Russ, lästige Dünste oder Erschütterungen, Strahlen, Lichtquellen, sind verboten.
- <sup>2</sup> Aussensignale von Alarmanlagen, Diebstahlsicherungen und Schockbeleuchtungen in bewohnten Gebieten, die länger als drei Minuten dauern, sind verboten.
- <sup>3</sup> Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

### **Art. 12 Verbrennen von Gartenabfällen, Feuer im Freien<sup>8</sup>**

- <sup>1</sup> Das Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen jeglicher Art ausserhalb der dafür vorgesehenen, bewilligten Feuerungsanlagen ist verboten.
- <sup>2</sup> Naturbelassene pflanzliche Abfälle dürfen nur in kleinen Mengen und in dürrer, trockenem Zustand verbrannt werden. Dabei dürfen keine übermässigen Immissionen auftreten.
- <sup>3</sup> Feuer bei öffentlichen Anlässen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderats.

---

<sup>7</sup> Obligationenrecht (SR 220)

<sup>8</sup> Abfallgesetz (LS 712.1)

### **Art. 13 Flutlichtanlagen**

- <sup>1</sup> Die Verwendung von Flutlichtanlagen und anderen störenden und stark strahlenden Lichtquellen ist ab 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr verboten.
- <sup>2</sup> Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.

### **Art. 14 Künstliche Lichtquellen<sup>9</sup>**

- <sup>1</sup> Künstliche, permanent brennende Lichtquellen als Aussenbeleuchtung, sowohl im privaten wie im gewerblichen Gebrauch, sind von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr auszuschalten. Automatische, vorübergehende Aussenbeleuchtungen gesteuert durch Bewegungsmelder sind erlaubt.
- <sup>2</sup> Die Verwendung von Skybeamer, Laserpointer und Geräten mit ähnlicher Wirkung sind verboten.
- <sup>3</sup> Weihnachtsbeleuchtung ist 10 Tage vor dem 1. Advent bis und mit am zweiten Wochenende im Januar erlaubt und zwischen 00.00 und 06.00 Uhr auszuschalten.

### **Art. 15 Ruhezeiten**

- <sup>1</sup> Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher Lärm verboten, welcher die Ruhe oder den Schlaf stört.
- <sup>2</sup> Lärmverursachende Arbeiten sind an Sonn- und gesetzlich geregelten Feiertagen verboten. An Werktagen sind sie zwischen 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr nicht erlaubt. An Samstagen sind lärmverursachende Arbeiten nur bis 18.00 Uhr gestattet.
- <sup>3</sup> Generell von den Ruhezeiten ausgenommen sind:
  - a) Das Läuten der Kirchenglocken
  - b) Das Läuten von Tierglocken ausserhalb von Wohngebieten und deren näherer Umgebung.
- <sup>4</sup> Das zuständige Ressort kann auf Gesuch hin Ausnahmen für einen definierten Zeitraum bewilligen.

### **Art. 16 Lärm**

- <sup>1</sup> Störendes Verhalten im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten ist während der Nachtruhe verboten. Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch lärmintensives Verhalten nicht belästigt werden.
- <sup>2</sup> Tätigkeiten im Innern von Gebäuden und solche, die ins Freie wirken, dürfen Dritte nicht belästigen.

### **Art. 17 Landwirtschaft**

- <sup>1</sup> Während der Ruhezeiten gemäss Art. 15 sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe erheblich stören, gestattet, wenn sie witterungsbedingt unaufschiebbar sind oder andere wichtige Gründe vorliegen.
- <sup>2</sup> Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.

### **Art. 18 Bauarbeiten**

- <sup>1</sup> Bauarbeiten sind an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen verboten. Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen.

---

<sup>9</sup> Schall- und Laserverordnung (SR 814.49)

- <sup>2</sup> Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.

#### **Art. 19 Motorsport, Motorspielzeuge<sup>10</sup>**

- <sup>1</sup> Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.
- <sup>2</sup> Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wenn Personen und/oder Tiere nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung notwendig.
- <sup>3</sup> Die Verwendung von lärmzeugenden oder störenden Sport- und Spassfahrzeugen, Modellautos, -schiffen, -flugzeugen, Drohnen und ähnlichen Geräten ist in bewohnten Gebieten oder während der Ruhezeiten verboten.
- <sup>4</sup> Drohnen- und Flugmodellflüge dürfen weder Personen noch Tiere belästigen, erschrecken oder stören. Überflüge von Menschenansammlungen sind verboten. Bei Drohnenflügen mit Bild- und/oder Tonaufzeichnungen ist die Privatsphäre und der Datenschutz Dritter zu respektieren.

#### **Art. 20 Veranstaltungen im Freien**

- <sup>1</sup> Veranstaltungen im Freien, welche über 22.00 Uhr hinaus Lärm verursachen, sind bewilligungspflichtig.
- <sup>2</sup> Für die Benützung von gemeindeeigenen Schul- und Sportlokalitäten und deren Aussenanlagen kann das zuständige Ressort eine besondere Nutzungsordnung erlassen.
- <sup>3</sup> Das zuständige Ressort kann in besonderen Fällen zeitliche Einschränkungen anordnen oder weitergehende Ausnahmen bewilligen.

#### **Art. 21 Schiesslärm<sup>11</sup>**

- <sup>1</sup> Die Benützung sämtlicher Schiessanlagen ist im Interesse der Lärmbekämpfung zeitlich so einzuschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration der Schiessübungen erreicht wird.

#### **Art. 22 Ausnahmen, Einschränkungen**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann bezüglich Abschnitt II. und III. Ausnahmegewilligungen erteilen, wo diese möglich sind, und diese mit Auflagen verbinden oder weitergehende Einschränkungen gegen störende Immissionen anordnen.

### **IV. Gewerbe**

#### **Art. 23 Hausieren**

- <sup>1</sup> Das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen von Haus zu Haus bedarf einer Bewilligung und ist nur an Werktagen in der Zeit von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr erlaubt.

#### **Art. 24 Gastgewerbe<sup>12</sup>**

- <sup>1</sup> Gastwirtschaften sind von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten.

---

<sup>10</sup> Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01)

<sup>11</sup> Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (LS 822.4)

<sup>12</sup> Gastgewerbegesetz (LS 935.11) und Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12)

- <sup>2</sup> Die ordentliche Schliessungsstunde ist bis 02.00 Uhr aufgeschoben am:
- a) Berchtoldstag
  - b) Fasnachtsmontag
  - c) 1. Mai
  - d) Auffahrt
  - e) Feuerwehrhauptübungen
  - f) Gemeindeversammlungen
- <sup>3</sup> Die ordentliche Schliessungsstunde wird generell aufgehoben an:
- a) Dorffasnacht (Freitag und Samstag)
  - b) Chilbi (Samstag)
  - c) 1. August
  - d) Silvester
  - e) Neujahr
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen namentlich für geschlossene Gesellschaften, Feste und öffentliche Veranstaltungen bewilligen sowie die Schliessungszeiten dauernd aufschieben oder aufheben.
- <sup>5</sup> Für die Vorabende hoher Feiertage und für diese selbst wird keine Bewilligung für die Aufhebung oder den Aufschub der Schliessungsstunde erteilt.

## V. Öffentliches und privates Eigentum

### Art. 25 Grundsatz

- <sup>1</sup> Es ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum, wie Gebäude, Anlagen, Brunnen, Bänke, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Hinweistafeln, Plakatständer, Signalisationen, Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu entfernen sowie entgegen seiner Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus zu gebrauchen; Veränderungen bedürfen der Einwilligung der Berechtigten.

### Art. 26 Anzeigen, Plakate, Beschriftungen<sup>13</sup>

- <sup>1</sup> Es ist verboten, auf öffentlichen Grund und an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen. Zuwiderhandelnde haben die Kosten für die Entfernung zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.
- <sup>2</sup> Unberechtigten ist es verboten, auf privatem Grund und an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften für den Plakataushang erlassen.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat kann das Recht, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, durch Vertrag gegen eine Entschädigung Privaten übertragen.

---

<sup>13</sup> Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01) und Signalisationsverordnung (SR 741.21)

- <sup>5</sup> Wahl- und Abstimmungsplakate sowie Plakate für nicht kommerzielle Veranstaltungen ortsansässiger Vereine dürfen ohne behördliche Bewilligung längstens fünf Wochen vor und sieben Tage nach einem Abstimmungs- oder Wahlwochenende oder der beworbenen Veranstaltung ausgehängt werden, sofern die Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers vorliegt und die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen über die Strassenreklame beachtet werden.
- <sup>6</sup> Jegliche Werbung für Tabakwaren und alkoholische Produkte sowie Wahlpropaganda auf öffentlichem Grund sind verboten. Die Werbungen dürfen überdies keinen rechtswidrigen und unsittlichen Inhalt aufweisen.

#### **Art. 27 Rettungs- und Löscheinrichtungen<sup>14</sup>**

- <sup>1</sup> Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge und andere für Notfälle vorgesehene Einrichtungen dürfen nicht verändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.
- <sup>2</sup> Hydranten dürfen nur mit Bewilligung der Wasserversorgung, der Polizei oder der Feuerwehr benützt werden. Der notfallmässige Wasserbezug ab Hydranten ist sofort der Wasserversorgung zu melden.
- <sup>3</sup> Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten etc.) ist stets freizuhalten.

#### **Art. 28 Verunreinigung des öffentlichen Grundes**

- <sup>1</sup> Es ist verboten, den öffentlichen Grund oder öffentliche Gewässer zu verunreinigen. Darunter fällt insbesondere das Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering) sowie das Ablagern von Schutt, Kehricht etc.
- <sup>2</sup> Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen und nebst einer Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

#### **Art. 29 Notdurft, Spucken<sup>15</sup>**

- <sup>1</sup> Das Verrichten der Notdurft auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort ist verboten.
- <sup>2</sup> Das Spucken auf öffentlichem Grund im Siedlungsgebiet ohne Not ist verboten.

#### **Art. 30 Arbeiten an Fahrzeugen**

- <sup>1</sup> Wartungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

#### **Art. 31 Schutz von Kulturen und Privatgrund<sup>16</sup>**

- <sup>1</sup> Unberechtigtes Fahren und Reiten auf Kulturland und Privatgrund ist verboten.
- <sup>2</sup> Während der Vegetationszeit darf das Kulturland durch Unbefugte nicht betreten werden; davon ausgenommen sind Wald und Weide.
- <sup>3</sup> Abseits von Strassen und Wegen dürfen Fahrzeuge von Unberechtigten nicht auf Wiesen, in Rabatten, an Waldrändern und in Wäldern abgestellt werden.
- <sup>4</sup> Fahrzeuge dürfen von Unberechtigten auf privatem Grund nicht abgestellt werden.

---

<sup>14</sup> Strafgesetzbuch (SR 311.0)

<sup>15</sup> Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene (LS 710.3)

<sup>16</sup> Zivilgesetzbuch (SR 210), Landwirtschaftsgesetz (LS 910.1) und Waldgesetz (LS 921.1)

### **Art. 32 Bepflanzungen<sup>17</sup>**

- <sup>1</sup> Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Bepflanzungen, welche die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale, Beschilderungen, die öffentliche Beleuchtung, den Zugang zu Hydranten oder die Schneeräumung beeinträchtigen, sind entsprechend zurückzuschneiden oder zu entfernen.
- <sup>2</sup> Die Eigentümerschaft ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich. Bei Nichtbefolgen erfolgt Ersatzvornahme auf Kosten der Eigentümerschaft.

### **Art. 33 Fundgegenstände<sup>18</sup>**

- <sup>1</sup> Fundgegenstände, die der Eigentümerschaft nicht direkt zurückgegeben werden können, sind im Fundbüro der Gemeindeverwaltung abzugeben.

### **Art. 34 Campieren<sup>19</sup>**

- <sup>1</sup> Das Nächtigen im Freien sowie das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zum Zwecke des Campierens sind auf öffentlichem Grund verboten. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
- <sup>2</sup> Mit der Bewilligung des Grundeigentümers ist das vorübergehende Campieren auf privatem Grund gestattet.
- <sup>3</sup> Fahrende werden auf ein geeignetes Areal eingewiesen. Der Gemeinderat erlässt eine Platzordnung für Durchgangsplätze.

### **Art. 35 Sammlungen<sup>20</sup>**

- <sup>1</sup> Die Durchführung von Sammlungen aller Art von Haus zu Haus sowie auf öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Strassen und Plätzen bedarf einer Bewilligung.

### **Art. 36 Überwachung des öffentlichen Grundes<sup>21</sup>**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit geeignet und erforderlich ist.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem separaten Reglement.

## **VI. Tierhaltung**

### **Art. 37 Allgemeines**

- <sup>1</sup> Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keinen Schaden an Kulturen und öffentlichen Anlagen anrichten.
- <sup>2</sup> Das Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden.
- <sup>3</sup> Geben Tierhaltende wiederholt zu Beanstandungen Anlass, kann ihnen die Tierhaltung verboten werden.
- <sup>4</sup> Der Betrieb von Tierheimen bedarf einer Bewilligung.

---

<sup>17</sup> Strassenabstandsverordnung (LS 700.4)

<sup>18</sup> Zivilgesetzbuch (SR 210) und Strafgesetzbuch (SR 311.0)

<sup>19</sup> Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene (LS 710.3)

<sup>20</sup> Gesetz über die Märkte und das Reisendengewerbe (LS 935.31)

<sup>21</sup> Polizeigesetz (LS 550.1)

### **Art. 38 Verunreinigungen<sup>22</sup>**

- <sup>1</sup> Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass sie weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturflächen noch Grundstücke Dritter verunreinigen. Davon ausgenommen bleiben offizielle Versäuberungsplätze.
- <sup>2</sup> Die Halter sind dafür verantwortlich, dass der von den Tieren anfallende Kot auf öffentlichem und privatem Grund Dritter aufgenommen wird.

### **Art. 39 Hundehaltung, Leinenpflicht<sup>23</sup>**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Orte bezeichnen und signalisieren, wo Hunde an der Leine zu führen sind.

## **VII. Vollzugs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 40 Vollzug<sup>24</sup>**

- <sup>1</sup> Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Behörden bzw. Organe sorgen für die Durchsetzung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.
- <sup>2</sup> Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

### **Art. 41 Strafen<sup>25</sup>**

- <sup>1</sup> Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Busse bis zum Höchstbetrag gemäss den gesetzlichen Bestimmungen geahndet, sofern das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Bestrafung im Rahmen des gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahrens.

### **Art. 42 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.
- <sup>2</sup> Gleichzeitig werden die Polizeiverordnung vom 1. Oktober 2010 mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

## **GEMEINDERAT GLATTFELDEN**

Der Präsident                      Der Schreiber  
M. Dindo                              V. Vinzens

Die Teilrevision dieser Verordnung wurde durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2025 sowie, nachträglich auf Antrag, per Urnenabstimmung vom 30. November 2025 genehmigt und per 1. Mai 2026 in Kraft gesetzt.

---

<sup>22</sup> Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene (LS 710.3)

<sup>23</sup> Hundegesetz (LS 554.5)

<sup>24</sup> Polizeiorganisationsgesetz (LS 551.1)

<sup>25</sup> Strafprozessordnung (LS 321) und Strafgesetzbuch (SR 311.0)

# **Anhang zur Allgemeinen Polizeiverordnung**

## **Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit zugehöriger Bussenliste**

Gültig ab 1. Januar 2021

**§ 1** Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Glattfelden vom 1. Januar 2021 können in einem vereinfachten Verfahren durch Ordnungsbussen geahndet werden.

**§ 2** Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt die Bussenbeträge.

**§ 3** Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen, ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen oder sie sich von der Übertretung überzeugt haben.

**§ 4** Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Die bzw. der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren bzw. seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig. Wird die Busse nicht bezahlt, so wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.

**§ 5** Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung

- a) wenn eine Übertretung mit einer Zuwiderhandlung zusammentrifft, die nicht durch Ordnungsbussen geahndet werden kann;
- b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

**§ 6** Bezahlt eine Person, die nicht in der Schweiz Wohnsitz hat, die Busse nicht sofort, so hat sie gegen Quittung den Betrag zu hinterlegen (Bussendepositum) oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

**§ 7** Diese Verordnung mit der dazugehörigen Bussenliste (Anhang) tritt auf 1. Januar 2021 in Kraft.

## Ordnungsbussenliste

Die Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Glattfelden vom 1. Januar 2021

### I. Allgemeine Bestimmungen

- |    |   |     |        |
|----|---|-----|--------|
| 1. | Missachtung polizeilicher Anordnungen und Weisungen (Art. 3)            | CHF | 100.00 |
| 2. | Einmischung in die, und Stören der Tätigkeit der Polizeiorgane (Art. 3) | CHF | 100.00 |

### II. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen

- |     |  |     |        |
|-----|--|-----|--------|
| 3.  | Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 4) | CHF | 200.00 |
| 4.  | Konsumieren von Alkohol und Raucherwaren (Art. 5)                      | CHF | 100.00 |
| 5.  | Missbräuchlicher Alarm (Art. 4)  | CHF | 300.00 |
| 6.  | Hantieren oder Schiessen mit Waffen (Art. 6)                           | CHF | 300.00 |
| 7.  | Unberechtigtes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 7)                        | CHF | 300.00 |
| 8.  | Ungenügende Sicherung von Baustellen, Bodenöffnungen etc. (Art. 8)     | CHF | 300.00 |
| 9.  | Ungenügende Sicherung von Gebäuden oder Teilen davon (Art. 9)          | CHF | 300.00 |
| 10. | Unberechtigte Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (Art. 10)         | CHF | 200.00 |

### III. Immissionen und Lärm

- |     |   |     |        |
|-----|---|-----|--------|
| 11. | Auslösen von verbotenen Immissionen (Art. 11)   | CHF | 200.00 |
| 12. | Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen und unberechtigtes Feuern bei öffentlichen Anlässen (Art. 12) | CHF | 200.00 |
| 13. | Unberechtigte Verwendung von Flutlichtanlagen (Art. 13)   | CHF | 100.00 |
| 14. | Unberechtigte Verwendung von künstlichen Lichtquellen (Art. 14)   | CHF | 100.00 |
| 15. | Ruhestörung während den Sperrzeiten (Art. 15)   | CHF | 100.00 |
| 16. | Störendes Verhalten während der Nachtruhe (Art. 16)   | CHF | 150.00 |
| 17. | Unberechtigte Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten (Art. 19)                                  | CHF | 150.00 |

### IV. Öffentliches und privates Eigentum

- |     |  |     |        |
|-----|--|-----|--------|
| 18. | Beschädigung, Verunreinigung, Entfernung oder Benützung von öffentlichem Eigentum (Art. 25)    | CHF | 300.00 |
| 19. | Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Anzeigen, Beschriftungen etc. (Art. 26) | CHF | 200.00 |

20.	Versperren des Zugangs zu Rettungs- und Löscheinrichtungen sowie deren Missbrauch (Art. 27)	CHF	300.00
21.	Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Art. 28)	CHF	200.00
22.	Verrichten der Notdurft und Spucken auf öffentlichem Grund (Art. 29)	CHF	50.00
23.	Arbeiten an Fahrzeugen auf öffentlichem Grund (Art. 30)	CHF	100.00
24.	Unberechtigtes Begehen, Befahren und Bereiten von Kulturland (Art. 31)	CHF	100.00
25.	Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund (Art. 34)	CHF	100.00
26.	Unberechtigtes Durchführen von Sammlungen (Art. 35)	CHF	100.00
27.	Unberechtigtes Überwachen des öffentlichen Grundes (Art. 36)	CHF	200.00

#### **V. Tierhaltung**

28.	Verunreinigungen durch Tiere und Nichtaufnahmen von Kot (Art. 38) <sup>26</sup>	CHF	60.00
-----	---	-----	-------

#### **VI. Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG)**

29.	Verletzung der persönlichen Meldepflicht (§3 Abs. 1 und 2 und § 4 in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister)	CHF	100.00
-----	--	-----	--------

#### **VII. Spruch-, Schreib- und Zustellgebühren**

30.	Die Spruch-, Schreib- und Zustellgebühren richten sich nach den jeweiligen Ansätzen der Stadtpolizei Bülach bzw. werden im Einzelfall durch den Gemeinderat festgelegt.		
-----	---	--	--

<sup>26</sup> Im Fall von Hunden gilt das kantonale Hundegesetz. Verunreinigungen durch Hunde werden gemäss Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren mit CHF 60.00 bestraft.